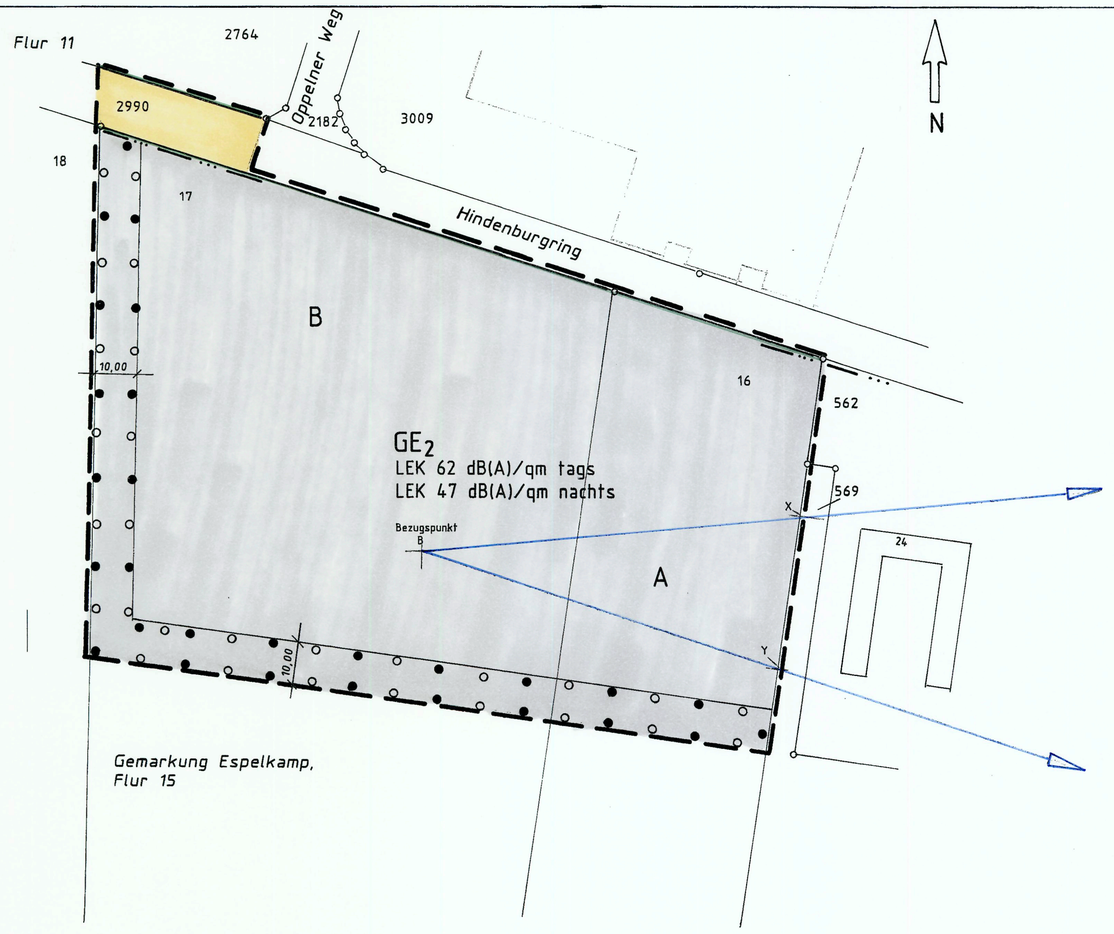


A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 04.05 2017 (BGBl. I S. 1057);

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018 -BauO NRW 2018) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES BAUORDNUNGSRECHTS IN NORDRHEIN-WESTFALEN -BAURECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ (BauModG NRW) VOM 21. JULI 2018 (GV. NRW S. 411)-;

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GONRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 966);

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ -BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370);

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESNATUR-SCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG) VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 933)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / SONSTIGES

GRENZE DES VERGRÖßERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB

GE_2 GEWERBEGEBIET GEM. § 8 (1) BauNVO

LEK...dB(A)/qm tags
LEK...dB(A)/qm nachts
LÄRMEMISSIONSKONTINGENTE LEK, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ABSCHNITT G

RICHTUNGSSEKTOREN A UND B FÜR DAS RICHTUNGSBEZOGENE ZUSÄTZUCHE LÄRMEMISSIONSKONTINGENT, SIEHE TEXTLICHE FEST-SETZUNGEN ABSCHNITT G

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB

C. BESTANDSANGABEN

VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

VORH. FLURGRENZE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

(1) GEWERBEGBIET (GE_2) GEM. § 8 (1) BauNVO

(2) IN DEM GEWERBEGEBIET (GE_2) SIND FOLGENDE NUTZUNEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIE-BEN (SIEHE ABS. 3), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,

2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,

4. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

(3) IN DEM GEWERBEGEBIET (GE_2) KÖNNEN GEMÄß § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE EINZELHANDELSVERKAUFS-STELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT IN DEN UNTER A GENANNTEN ESPELKAMPER SORTIMENTSLISTEN ENTHALTEN SIND.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE VERKAUFSSTELLEN MIT VER-KAUF AN ENDVERBRAUCHER MIT IN ESPELKAMP ZENTREN- UND NAHVERSOR-GUNGSRELEVANTEN SORTIMENTEN GEMÄß FOLGENDER LISTEN:

NAHVERSORGUNGSRELEVANTE SORTIMENTE
NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL, REFORMWAREN
DROGERIEARTIKEL (KÖRPERPFLEGE, WASCH-, PUTZ- UND REINIGUNGSMITTEL)
PHARMAZEUTISCHE ARTIKEL, ARZNEIMITTEL
SCHNITTBLUMEN UND KLEINERE PFLANZEN
ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE
PARFÜMERIE- UND KOSMETIKARTIKEL
UHREN, SCHMUCK
OPTISCHE UND AKUSTISCHE ARTIKEL
PAPIER- UND SCHREIBWAREN, BÜROBEDARF
MEDIZINISCH- ORTHOPÄDISCHER BEDARF
LEDERWAREN, KOFFER UND TASCHEN
HAUS- UND HEIMTEXTILIEN (U.A. STOFFE, KURZWAREN, GARDINEN UND ZUBEHÖR)
BEKLEIDUNG, WÄSCHE
BÜCHER
SPIELWAREN
SCHUHE
SPORTBEKLEIDUNG UND -SCHUHE
ELEKTROHAUSHALTSKLEINGERÄTE
GLAS, PORZELLAN UND KERAMIK, HAUSRAT
MUSIKALIEN, MUSIKINSTRUMENTE
FOTO UND ZUBEHÖR
KUNSTGEGENSTÄNDE, BILDER, BILDERRAHMEN
UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, TONTRÄGER
COMPUTER UND KOMMUNIKATIONSELEKTRONIK EINSCHLIEßLICH ZUBEHÖR
BABY-/ KLEINKINDERARTIKEL (OHNE KINDERWAGEN, KINDERSITZE)

(4) IN DEM GEWERBEGEBIET (GE_2) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6 U. 9) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

3. DISKOTHEKEN (ANDERE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND AUSGESCHLOSSEN)

2. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB

(1) IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB SIND DIE RANDLICH STEHENDEN EINZELBÄUME INKLUSIVE DER STRAUCHSCHICHT ZU ERHALTEN. WESENTLICH BEIM ERHALT IST, DASS EIN UNUNTERBROCHENER SAUM AUS GRÖßEREN BÄUMEN EINE DURCHGEHENDE KULISSE BILDET. BEI ABGANG EINZELNER BÄUME SOLLEN SICH DURCH SUKZESS-ION AUS DER VORHANDENEN STRAUCHSCHICHT NEUE ALTGEHÖLZE ENTWICKELN.

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 89 BauO NRW 2018

1. WERBEANLAGEN

(1) WERBEANLAGEN IN FORM VON BEWEGLICHEN (LAUFENDEN) UND AUF DAUER ANGEBRACHTEN LICHTWERBUNGEN SOWIE WECHSELLICHTANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

(2) UNZULÄSSIG SIND WERBEANLAGEN DESWEITEREN AN UND AUF EINFRIEDIGUN-GEN, AN BÄUMEN, EINSCHLIEßLICH DER SIE SCHÜTZENDEN EINRICHTUNGEN WIE GITTER, BÜGEL O.Ä. UND AN LATERNENMASTEN SOWIE ALS AUFSCHRIFTEN AN MARKISEN MIT EINER SCHRIFTHÖHE VON MEHR ALS 0,50 M.

2. EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM

(1) EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 M ALS ZÄUNE BZW. ALS HECKEN AUS STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG.
STRAßENBEGLEITENDE ZÄUNE SIND ZU BEGRÜNEN. DAZU IST EINE BEGLEITENDE BEPFLANZUNG MIT EINEM STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBBAUM JE 20 LFDM ZAUN MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18-20 CM ODER EINE BEPFLANZUNG MIT EINER MINDESTENS 2-REIHIGEN GESCHLOSSENEN ANPFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 89 BauO NRW 2018 IM BEBAU-UNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 86 (1) NR. 20 BauO NRW 2018 ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

G. IMMISSIONSSCHUTZFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

(1) ZULÄSSIG SIND VORHABEN (BETRIEBE UND ANLAGEN), DEREN GERÄUSCHE DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE ANGEGEBENEN EMISSIONSKONTINGENTE L_{EK} (FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL PRO M^2) NACH DIN 45691 WEDER TAGSÜBER (6:00 - 22:00 UHR) NOCH NACHTS (22:00 - 6:00 UHR) ÜBERSCHREITEN.

EMISSIONSKONTINGENTE L_{EK} SOWIE DIE FLÄCHENGRÖßE F.

BEZEICHNUNG	FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL IN dB (A) PRO M^2		QUELLFLÄCHE F IN M^2
	TAGS	NACHTS	
GEWERBEFLÄCHE	62	47	16788

(2) FOLGENDE ZUSATZKONTINGENTE UND RICHTUNGSSEKTOREN SIND IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT:

ZUSATZKONTINGENTE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DIN 45691 FÜR DIE DEFINIERTEN RICHTUNGSSEKTOR A UND B.

RICHTUNGSSEKTOR K	ZUSATZKONTINGENTE $L_{EK,ZUS,K}$ [dB(A)]	
	TAGSÜBER	NACHTS
A	0	0
B	3	3

ÜBERSICHT ÜBER DIE KOORDINATEN (WGS84 - UTM ZONE 32 N) ZUR DEFINITION DER RICHTUNGSSEKTOREN.

	E:	N:
BEZUGSPUNKT B	474.734	5.802.288
X	474.827	5.802.297
Y	474.822	5.802.260

(3) BEI NUTZUNG DES GEWERBEGEBIETES FÜR ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE IST EINE BERECHNUNG SPORTANLAGENBEZOGENER GERÄUSCH-IMMISSIONEN ERFORDERLICH.

H. HINWEISE

1. ALTLASTEN

BEI ERDARBEITEN IST AUF AUFFÄLLIGKEITEN (BODENVERFÄRBUNGEN, MATERIALIEN, GERÜCHE) ZU ACHTEN. BEIM ANTREFFEN VON KONTAMINATIONEN IST DIE UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE UNVERZÜGLICH EINZUSCHALTEN.

2. AUSLAGE VON DIN-NORMEN

DIE DIN NORMEN 18005, 4109, 45691 UND DIN ISO 9613-2 (HRSG.: DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V., ZU BEZIEHEN BEI DER BEUTH VERLAG GMBH IN 10772 BERLIN) WERDEN BEIM FACHBEREICH STADTPLANUNG DER STADT ESPELKAMP IN DEN ALLGEMEINEN ÖFFNUNGSZEITEN ZUR EINSICHT-NAHME BEREIT GEHALTEN.

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM *04.09.2018* DIE 2. VERGRÖßERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.56 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN *05.09.2018*

(Siegel)

gez. Vieker
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 03.06.2019 BIS 03.07.2019 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 04.07.2019

(Siegel)

gez. Blauert
(BLAUERT)
FACHBEREICHSLEITER

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 11.09.2019 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 12.09.2019

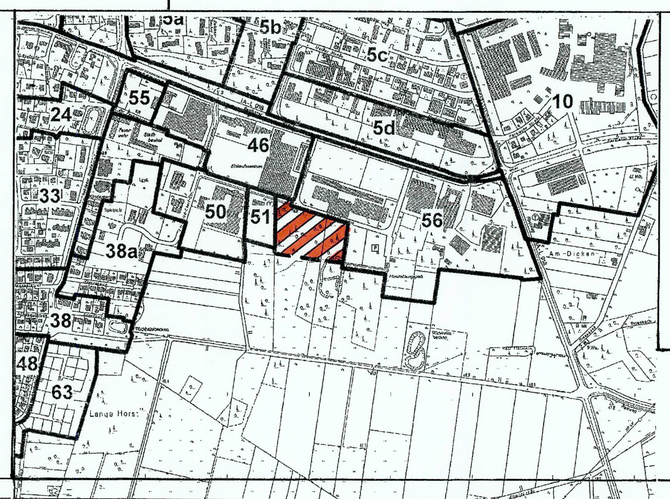
(Siegel)

gez. Vieker
BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 24.09.2019 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 24.09.2019 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 25.09.2019

(Siegel) gez. Blauert
(BLAUERT)
FACHBEREICHSLEITER



STADT ESPELKAMP

2. VERGRÖßERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 56 "GEWERBEGEBIET BEUTHENER STRAßE SÜD-OST"

M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 2. VERGRÖßERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56

M. 1:10000

GRENZEN DER RECHTSVER-BINDLICHEN BEBAUUNGSPLÄNE

RÄUMLICHER BEREICH DER 2. VERGRÖßERUNG

20.02.2019 Jürgens